

Die Geschichte der Agnes Klingenstein aus Pfullingen. Ein Kindsmord-Prozess im Jahre 1692

Hermann Taigel

Im Stadtarchiv Pfullingen und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart finden sich Akten zu Agnes Klingenstein, geboren am 30. Januar 1653 als eheliche Tochter des Pfullinger Bürgers Matthäus Klingenstein (1620–1679).¹ Es sind alles Gerichtsakten. Denn Agnes Klingenstein war eine Frau, die in der damaligen Gesellschaft keinen festen Platz und Halt fand und deshalb immer wieder mit den Gerichten in Berührung kam, bis sie schließlich als Kindsmörderin durch das Schwert hingerichtet wurde. Ihre Geschichte erlaubt so einen Einblick in die Art und Weise, wie Ende des 17. Jahrhunderts in Württemberg mit einer am Rande der bürgerlichen Gesellschaft lebenden Frau umgegangen wurde. Und die Akten geben ein genaues Bild der damals in ihrem Fall angewendeten Gerichtsverfahren.

Aktenkundig wurde Agnes erstmals mit 19 Jahren. Am 14. März 1672 beschuldigt sie vor dem Kirchenkonvent² Pfullingen den 17 Jahre alten Hans Peter Hagmeyer (oder Hagmaier), Sohn des Sonnenwirts, sie geschwängert und ihr die Ehe versprochen zu haben. Als der Beschuldigte dies mit der Begründung leugnete, er sei „noch nit tüchtig, solche Sachen zu vollbringen“, und Agnes darauf beharrte, „daß es kein anderer als dieser Hans Peter gethan, und sei tüchtig genug darzu“, wurde er ins Gefängnis gelegt und an den Uracher Vogt berichtet. Er sollte so lange festgehalten werden, bis feststand, dass er nicht dazu zu bewegen war, sich zu der ihm vorgeworfenen Tat zu bekennen. Aus späteren Akten erfährt man über ihn, dass er nach seiner Freilassung Pfullingen verlassen und sich andernorts in fremde Dienste begeben hatte, und

¹ Siehe Friedrich Walcher: Pfullinger Sippenbuch, Pfullingen 1954, S. 64.

² Geistliches Sittengericht, in Württemberg seit 1644. Es tagte unter dem Vorsitz des Ortspfarrers meist an Sonntagnachmittagen. Beisitzer waren der Keller, der die Naturalabgaben verwaltete und auch Befugnisse eines Schultheißen hatte, oder der Schultheiß und bis zu drei Gerichtsverwandte. Der Kirchenkonvent konnte Strafen verhängen. In Pfullingen ist ab 1670 ein Kirchenkonventsprotokoll überliefert, siehe aber Gottfried Maier: Pfullingen und seine Erlebnisse in 1500 Jahren, Pfullingen 1930, S. 312 ff., wo schon aus dem Kirchenkonvent von 1665 an berichtet wird. Zum Kirchenkonvent allgemein vgl. Hermann Ehmer, Sabine Holtz (Hrsg.): Der Kirchenkonvent in Württemberg (= Quellen und Forschungen zur Württembergischen Kirchengeschichte Bd. 21), Epfendorf 2009 und Bertram Fink: Kirchenkonventsprotokolle, in: Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Eine Handreichung für die Benutzerinnen und Benutzer südwestdeutscher Archive, hrsg. von Christian Keitel und Regina Keyler (Publikationen des württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins), Stuttgart 2005. Online Publikation: www.boa-bw.de/bsz/306616858.html.



Ansicht von Pfullingen, Aquarell von Andreas Kieser, um 1680/1690.

über Agnes, dass „kein Kind an den Tag kommen“ war und sie sich von Pfullingen hinweg nach Stuttgart und Esslingen „in den Dienst begeben“ hatte. Dort soll sie sich „dem Ruf nach, mit abtragen³ und sonst sehr übel gehalten haben“.⁴

Dieser Vorgang zeigt, dass der Kirchenkonvent neben seiner Hauptaufgabe, die Lebensführung der Menschen im Sinne der Kirchenzucht zu überwachen, auch die Funktion ausübte, sittliche Konflikte zwischen den Menschen, vor allem solche der Sexualität und der Ehe, zu lösen. Agnes Klingenstein, die offenbar im Elternhaus keinen festen Halt fand – vermutlich war zu dieser Zeit ihre Mutter schon tot und der Vater hatte wieder geheiratet –, suchte in der Fleckengesellschaft festen Fuß zu fassen und wählte dazu einen Weg, den damals viele junge Frauen gingen: Sie beschuldigte sich selbst vor dem Kirchenkonvent eines Vergehens gegen die Kirchenzucht, nämlich des vorehelichen sexuellen Verkehrs, und gleichzeitig den Mann, mit dem sie verkehrt hatte, sein Eheversprechen, das sie zu dem Vergehen verleitet habe, zu brechen. Dass der beschuldigte Mann ein Sohn des Sonnenwirts war, also wohl der besser ge-

³ „Wegtragen, stehlen, namentlich aber unterschlagen“, Hermann Fischer: Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 78.

⁴ Stadtarchiv Pfullingen (künftig: StadtA Pf) A 16, Fall Agnes Klingenstein, Beilage A: Kirchenkonvents-Protokollbuch 1670–1681, S. 112, 14. März 1672, und Brief Pfarrer und Keller Pfullingen an den Vogt zu Urach, 11. Juli 1692.

stellten Schicht des Fleckens angehörte, lässt vermuten, dass Agnes ihn mit Absicht ausgesucht hatte, um ihr Ziel zu erreichen. Ob das Vergehen tatsächlich begangen wurde, geht aus dem Protokoll nicht hervor, da der beschuldigte Hagemeyer die Tat leugnete. Das musste er auch tun, um nicht zur Ehe mit Agnes gezwungen zu werden, wäre doch sein Geständnis zur Zeit der Anzeige der einzige Beweis für die Schwängerung der Agnes gewesen. Auch das Oberamt scheint sich darum nicht weiter gekümmert zu haben, wie häufig bei Männern, die des gebrochenen Eheverspruchs wegen angezeigt worden waren. Immerhin scheint der Ruf des jungen Sonnenwirts unter der Anschuldigung gelitten zu haben, so dass er wenigstens eine Zeitlang den Ort verließ, was freilich auch für seine Schuld sprechen könnte. Dass Agnes kein Kind gebar, wie sich ja erst später zeigte, spricht zwar nicht dagegen, dass sie mit Hagemeyer geschlafen, aber auch nicht dafür, dass dieser die Wahrheit gesagt hat. In jedem Fall bedeutete es, dass ihr Plan, sollte es einer gewesen sein, gescheitert war. Folgerichtig ging sie daraufhin den anderen Weg, der für ledige Frauen damals eine halbwegs geordnete Lebensgrundlage und gesellschaftliche Absicherung eröffnete: Sie ging in fremde Dienste.

Nach einigen Jahren in Stuttgart und Esslingen war sie in Reutlingen Magd bei dortigen Bürgern, bei Johann Heß und Hans Georg Pfenning. 1680 kehrte sie nach Pfullingen zurück, weil sie, nachdem sie sich habe „schwängern lassen“, aus dem Dienst gejagt worden war. Hier gebar sie ein „Hurenkind“, als dessen Vater sie Hans Georg Faßnacht von Reutlingen angab, woran allerdings jedermann Zweifel hatte. Vielmehr war in Reutlingen das „gemeine Geschrei“, „sie werde mit einem Uxorato [verheirateter Mann, H. T.] bei gehalten haben, sonderheitlich hat man ihren damaligen Meister Pfenningen – quod tamen sub rosas sit dictum⁵ – in starkem Verdacht gehabt“.⁶

Als ledige Mutter eines „Hurenkinds“ gehörte Agnes, nun dreißig Jahre alt, zu den „Eigenbrötlerinnen“⁷, gegen die mit einigen Verordnungen vorzugehen das Pfullinger Gemeindegerecht sich veranlasst sah, weil „sowohl Bürgers- wie frembde Töchter sich herumschleichen und Aigenbrötlerin, mithin Freyjungfern werden und ledige Pursch [Burschen, H. T.] reinziehen [...]“.⁸ Am 8. März 1683 tagte das Gericht und sprach für 16 Frauen Ordnungsstrafen aus. In den meisten Fällen verlangte es von den Frauen, sich zu verdingen, also irgendwo als Magd oder Tagelöhnerin zu dienen, oder stattdessen entweder „ihr Burgorth durch alle Anlag versteuren und darzu alle Frohnen leisten“ oder „den Flecken räumen“. Das hieß: Als ledige Frauen durften sie im

⁵ Sinngemäß: „Was aber nur unter uns gesagt sei“.

⁶ StadtA Pf A 16, Fall Agnes Klingenstein, Schreiben des Amtsbürgermeisters in Reutlingen an den Keller zu Pfullingen, 11. Juli 1692.

⁷ „Unverheiratete Person, die ein eigenes Hauswesen führt“, Fischer (wie Anm. 3), Bd. 2, Sp. 571.

⁸ StadtA Pf A 16, Fall Agnes Klingenstein, aus Gerichtsprotokollbuch 1682–1699; StadtA Pf B 786, Bl. 31 r, Gerichtstag gehalten d. 8 Martii 1683.

Flecken nur wohnen bleiben, wenn sie das „Burgort“ oder „Beisitzort“⁹, die Gebühr für das Recht, als „Beisitzerin“, Einwohnerin, nicht als vollberechtigte Bürgerin, im Ort zu sein, bezahlten und alle sonstigen damit verbundenen Lasten trugen. Taten sie das nicht, mussten sie den Ort verlassen. Agnes Klingenstein war bei dem Gerichtstag „beditten worden, daß sie innerhalb 14 Tag dem Vatter nachziehen und den Flecken meiden soll“.

Zum zweiten Mal in ihrem Leben war Agnes wegen unsittlichen Lebenswandels mit Instanzen der Obrigkeit in Berührung gekommen. Beide, sowohl der Kirchenkonvent als auch das Gemeindegerecht, hatten die Aufgabe, die Untertanen zu Zucht und Ordnung anzuhalten, der erste im geistlichen Bereich, das zweite im weltlichen. Oft wirkten sie auch zusammen. „Mit der Einführung der Kirchenkonvente 1642/44 wurde die Zusammenarbeit zwischen geistlicher und weltlicher Ortsobrigkeit, die Verbindung von Sittenzucht und Polizeigewalt für alle Pfarreien des Herzogtums institutionalisiert. Unter dem sich durchsetzenden absolutistischen Kirchenregiment nutzte die weltliche Obrigkeit die Gelegenheit, die Kirchenzucht in ihrem Sinne zu einem Disziplinierungsmittel zur Durchsetzung von Ordnungsvorstellungen und zur Regulierung des Untertanenverhaltens weiter auszugestalten.“¹⁰

Beim ersten Mal hatte Agnes bei der geistlichen Instanz Hilfe gesucht, um einen festen Halt in ihrem Leben zu finden, und, nachdem ihr der etwas anrühige Versuch misslungen war, den Ort mehr oder weniger freiwillig verlassen. Beim zweiten Mal sah sie sich dann als Beklagte vor dem weltlichen Gericht und wurde aus dem Ort ins Ungewisse ausgestoßen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, was sie nach dieser Anordnung tat. Auch von ihrem „Hurenkind“ ist weiter nicht die Rede.

Ermittlungen wegen Verdachts des Kindsmords in Pfullingen

Man erfährt nur, dass sie nach Verbüßung der ihr „gebührenden Straf“ wieder in Pfullingen war, bei Anna Barbara, der Witwe des Jacob Renz, wohnte, „es allerhand böse Nachrede von ihro gegeben“ hätte, „aber alle ohne Grund“. Im Frühjahr 1692 aber ging der „gemeine Ruf alhir [...], daß sie schwanger sei“. Deshalb wurde sie zwei Mal vor den Kirchenkonvent geladen, wo sie aber die Schwangerschaft leugnete und ihr Aussehen „mit einer starken Wassersucht, so schon zu laufen angefangen“, entschuldigte. Am Freitag, dem 8. Juli 1692, aber „hat man in Erfahrung gebracht, daß sie, Klingensteinin, früe nach Reutlingen, mit ein ieglichs, der es gesehen, Verwunderung gegangen, darauf bald erschollen, man habe zu Reutlingen ein totes Kind bei der ndern Lohmüh-

⁹ Ein „Ort“ – meist ein viertel Gulden oder 15 Kreuzer. Siehe Fischer (wie Anm. 3), Bd. 5, Sp. 84.

¹⁰ Fink (wie Anm. 2).

len¹¹ in dem Wasser gefunden, da nicht wenig Argwohn auf sie kommen, daher ich, Pfarrer, gefolgtens Samstags ihre solches vorgehalten, die aber nicht das wenigste gestehen wollen, bis sie bald hernach ihrer Stiefmutter bekennet, und von uns ferner behandelt worden [...]“.¹²

Wie das Dorfgericht Pfullingen den Fall behandelte, geht aus dem „Inquisitions-Protocoll puncto impraegnationis et suspectis infanticidii parricidii contra Agnesam, Matthes Klingensteins Tochter alhier“ hervor.¹³ Das Verhör erfolgte in Gegenwart des Pfarrers Georg Seybold¹⁴, des Kellers Johann Konrad Knoll und der beiden Herren des Gerichts, des Amtsbürgermeisters Ulrich Beck und des Johann Erbe. Die Aussagen der Beklagten und der Zeuginnen gebe ich im Wesentlichen nachfolgend wieder. Agnes Klingenstein gibt vor, Hans Jacob Gumper, Seiler von Beruf und Sohn des Pfullinger Bürgers Samuel Gumper, habe mit ihr letztes Jahr (1691) um Jakobi (25. Juli) zweimal schnell hintereinander, nachdem er ihr die Ehe versprochen habe, „bei Nacht Unzucht in ihrer Kammer und Bett getrieben“. An eine Schwängerung, deretwegen sie schon zweimal vor das Gericht beschieden worden war und die sie trotz ernstlichen Verwarnens geleugnet und so „Gott und die Obrigkeit betrogen“ hätte, habe sie selbst nicht geglaubt, weil sich bei ihr eine „gefährliche Geschwulst zu einer Wassersucht“ entwickelt habe. Sie räumt ein, dass sie „im Winter, als es noch Schnee gehabt, [...] auf denen Steingen Wiesen dem Gumper herausgesagt, sie besorge, sie möchte von ihme geschwängert sein“, der aber habe dies für unmöglich gehalten. Das Kind habe sie nur ein einziges Mal gespürt, auf Nachfragen gibt sie aber zu, es vier oder fünf Tage vor der Geburt noch gefühlt zu haben. Am Sonntag, den 26. Juni [1692], „vormittags um halb 8 Uhr sei die Wassersucht angebrochen und das Kind mit daher geschossen, doch ganz tot, dabei niemand gewesen; sie habe es ständlings empfangen und weil es kein Leben gehabt, habe sie es in ein Kissen gewickelt und auf der Underbett unter die Decken gelegt, es sei ein Mägdlein gewesen, und sie solches Tag und Nacht in solchem Bett bei ihro gehabt, bis es übel anfangen zu riechen, deswegen nächst verschiedenen Freitag [8. Juli 1692, H. T.] früe umb 5 Uhren, sie solches in ein schwarzes Säcklein, darein etwa ein Vierling [etwa 5,5 Liter, H. T.] Schnitz gehen, so sie vor vielen Jahren aus einem alten Schurz gemacht, geschoben, solches mit einem blauen Bendel, so eine Naht von einem alten Schurz gewesen, zugeknüpft und in einem Kratten mit sich nach Reutlingen genommen, sei den Graben hinabgegangen bis zum Siechen-

¹¹ Heute ungefähr Bantlinstr. 6, Vereinsheim des 1. RMC.

¹² StadtA Pf A 16, Fall Agnes Klingenstein, Schreiben von Pfarrer und Keller von Pfullingen an den Vogt zu Urach, 11. Juli 1692.

¹³ „Protokoll in Sachen Schwängerung und Verdacht auf verwandtschaftlichen Kindsmord gegen Agnes, Matthes Klingensteins Tochter“, 11. Juli 1692, ebd.

¹⁴ Siehe Wilhelm Kinkelin: Das Pfullinger Heimatbuch, Reutlingen 1956, S. 46.



Der Weg Agnes Klingensteins vom „Graben“ bis zum „Siechhaus“.
Ansicht von Reutlingen im Atlas von Braun/Hogenberg, Köln 1617.

haus¹⁵, allwo sie einen Stein von ohngefähr 2 Pfund zu dem Kind hineingeschoben, in Meinung solches sollte zu Boden fallen, es aber nicht geschehen, sondern nachdem sie es in das Wasser gelegt, sei es ob dem Wasser daher geschwommen, sie aber habe es nimmer langen können.“

Anna Barbara, Witwe des Hans Jacob Renz, bei der Agnes wohnte, sagte aus, sie habe im letzten Jahr, als man Korn schnitt, einen „Kerl“ bei der Klingenstein „gespürt“, den sie an der Stimme als den Gumpper erkannt habe, gesehen habe sie ihn aber nicht. Sonst habe sie keinen „Zuwandel“ bei der Klingenstein wahrgenommen. Vergangenen Sonntag vor 14 Tagen [also am 26. Juni, H. T.], „als man das andermal in die Morgenkirch gelitten, habe sich die Klingensteinin sehr übel geklagt und sich gebärdet als wenn es Geburtswehen wären, doch habe sie an dergleichen nicht gedacht“. Die Klingenstein habe sie dann aus dem Haus geschickt, um Brot und Mehl zu holen, unterwegs aber habe sie Böses gehahnt und sei schnell wieder nach Hause gelaufen, wo sie die Klingenstein auf der Treppe sitzend angetroffen habe, die dort ihr Haar gekämmt und ihr gesagt habe, sie fühle sich wieder besser, „nachdem 2 Häfen voll Wasser von ihro geloffen“. Ihre kleine Tochter habe ihr gesagt, die Klingenstein sei, als sie, die Renzin, weg gewesen, „hinauf in ihr Kammer gegangen, bald aber wieder herabgekommen und gesagt, es sei ihr wieder besser“.

¹⁵ Der Weg, den Agnes ging, entspricht heutzutage etwa dem vom Burgplatz über die Lederstraße, den Willy-Brandt-Platz, Unter den Linden bis zum „Haus unter Linden“.



Michael Schmid's Weib, die Stiefmutter der Klingenstein, sagte aus, sie habe ihrer Stieftochter vor ungefähr sieben Wochen „vorgehalten“, weil sie anfangs so dick zu werden, sage ihr jedermann nach, „sie gehe mit einem Kind, sollte vor weltlicher großer Schand sein und es nicht verhehlen“. Diese habe aber das „durchaus geleugnet und sie deshalb angefeindet“. Am vergangenen Samstagabend [9. Juli, H. T.] sei die Klingenstein zu ihr gekommen und da sie so traurig blickte, habe sie sie gefragt, woher sie komme. Da habe sie „geantwortet: vom Pfarrhaus, habe anfangen in sich selbst zu jammern, daß sie, Schmidin, in die Wort ausgebrochen, das Kind, welches gestern [also 8. Juli, H. T.] zu Reutlingen im Wasser gefunden worden, werde vielleicht ihr gewesen sein, darüber sie ohne Antwort ganz erbleicht da gesessen, endlich hinabgegangen“. Am gestrigen Sonntag sei sie morgens um 7 Uhr wieder zu ihr gekommen. Auf ihre ernsthafte Ermahnung hin habe sie dann zugegeben, „daß sie das Kind unter dem Reutlinger Siechhaus ins Wasser geworfen, der Vater darzu sei des Gumpers Sohn; sie habe es tot überkommen, und vorhero solches lange Zeit nie gespürt.“

Es wurden noch zwei weitere Zeuginnen, Margaretha, des Zieglers Hans Walliser Weib, und Judith, jung Johannes Rauens Weib, angehört, deren Aussagen aber nicht von Belang waren. Margaretha, die der Klingenstein gewaschen hatte, sagte, sie habe „nie nichts gesehen, das einer Kindbetterin gleich gesehen“, und Judith gab an, die Klingenstein habe letzten Dienstag von ihr eine Haue unter dem Vorwand, sie „wolle Grundbirnen Wurtz-

len¹⁶ graben“, ausgeliehen, die sie nach einer Viertelstunde wieder zurückgebracht habe.

Gleich am Tage des Verhörs forderte der Keller von Pfullingen vom Reutlinger Bürgermeister eine Abschrift des Protokolls über die „obrigkeitliche Section und Inspection“ der Kindsleiche an und bat um Nachricht hinsichtlich des Reutlinger Leumunds der Agnes Klingenstein. Offenbar erhielt er dieses Protokoll noch am selben Tag. Es lag entweder dem Schreiben bei, das Pfarrer und Keller von Pfullingen an eben diesem Tag wohl zusammen mit der verhafteten Agnes Klingenstein dem Vogt von Urach, der nächsten gerichtlichen Instanz also, zuschickten, oder es wurde diesem noch am selben Tag nachgesandt. In dem Schreiben an den Vogt beschreiben sie kurz das Verhalten der Klingenstein in der Vergangenheit, halten fest, dass sie ihrer Stiefmutter die Tat gestanden habe, geben ihr Vermögen an und teilen mit, dass sie von einer Verhaftung des Gumpfer abgesehen haben, weil er einen guten Leumund habe, die Zeit, die Agnes für den Beischlaf angibt, nicht zutreffe, Gumpfers „Glück durch seine Verheiratung und Beschützung eines feinen Hauswesens zimblich anscheinet“ und sein Vater „schlechten Vermögens“ sei. Auch eine Abschrift des Verhörprotokolls der Agnes Klingenstein vom 11. Juli legten sie dem Schreiben bei. Ein „Inventarium Agnesae Klingensteinin“ vom 13. Juli 1692 schickten sie wohl nach.¹⁷ Aus diesem geht hervor, dass ihr Besitz aus wenigen, aber sauberen Kleidungsstücken, etwas Bettwäsche und einem Bettlädlein, einem Trog und einem Küchentröglein im geschätzten Gesamtwert von 18 Gulden und 17 Kreuzern bestand.

Aus dem Reutlinger Protokoll, aufgenommen am Tag des Fundes der Kindesleiche, erfährt man die näheren Umstände. Der Lohmüller Johannes Hummel sagt aus: Als er am Vormittag dieses Tages, des 8. Juli, gegen 9 Uhr aus der Mühle an das Wasser ging, um dort seine Sense, mit der er mähen wollte, zu dengeln, und zu dem Zweck mit einem „Scherblin“ Wasser aus der Echaz schöpfen wollte, sei ihm „ein schwarz Säcklin, welches an dem Wasserabfall des daselbstigen Wehrs sich angehenkt habe, ins Gesicht kommen, warnach er dann gelangt, und damit er wissen möge, was darinnen sei, selbiges herausgezogen und aufgestriekt, da dann zuerst oben in solchem Säcklein ein zimblich großer Stein kam, 2 oder 3 Ellen [1 Elle = 0,61 m, H. T.] gestreckt, und under demselben ein hart zusammen gebundenes kugelrundes Bällin gelegen,

¹⁶ Vermutlich handelt es sich hier nicht um Kartoffeln, die in der Region erst Mitte bis Ende des 18. Jahrhunderts heimisch wurden, sondern um die Wurzel des schon von Leonhart Fuchs beschriebenen, auch „Schweinebrot“ genannten Alpenveilchens (Cyclamen), vgl. Leonhart Fuchs: *New Kreüterbuch*, Basel 1543, fol. 171 sowie Fischer (wie Anm. 3), Bd. 2, Sp. 771.

¹⁷ StadtA Pf A 16, Fall Agnes Klingenstein, Keller von Pfullingen an Bürgermeister von Reutlingen, 11. Juli 1692; Pfarrer und Keller von Pfullingen an den Vogt von Urach, 11. Juli 1692 und Verhandlung „uf der Bürgerhaus zu Reutlingen“, 8. Juli vor Bürgermeister und Rat. Das „Inventarium“, ebd.

welches er heraußen geschütt und von einander getan, hernach mit höchster Bestürzung und nicht geringem Entsetzen gefunden, daß es ein ganz zusammen getrucktes Kindbettkindlein gewesen, so ganz blau ausgesehen, weiblichen Geschlechts war, und schon mit vielen Maden geloffen, dessentwegen es einen üblen Geruch von sich gegeben.“ Da dies eine Sache sei, die der Obrigkeit sogleich anzuzeigen ist, damit diese nachforschen kann, „von wem solche erschreckliche Tat geschehen“, sei er sofort hergekommen, um dies zu berichten, das Kind aber liege noch bei der Lohmühle.

Nach dem Bericht des Müllers beauftragte die Obrigkeit dann gleich drei Hebammen, nämlich Magdalena, die Witwe Georg Wittambs, Juditha, Philipp Pfatzlers und Magdalena, Hans Georg Kerschmanns Hausfrauen, sich zu dem Kind zu verfügen und „genaue inspection vorzunehmen“. Diese kamen sofort dem Auftrag nach und berichteten, das Kind „sei weiblichen Geschlechts, rechtzeitig, auch schon vollkommen gewesen, demselben aber die Füß und Ärmeln abgebrochen, auch habe an dem Hälßlein eine Thuol [Dul – Delle, eingedrückte kleine Vertiefung, H. T.] sich gezeigt, das anderst nicht abzunemen war, als wann ihm der Kopf umbgetreht worden; under den Ärmeln habe es schon zimlich Maden gehabt und ganz schwarz blau ausgesehen, dabei auch so übel gerochen, daß man fast nicht bleiben können.“

Wegen des üblen Geruchs hat man dann das Kind nicht genauer untersucht, sondern in ein „Bährlein“ gelegt und begraben. Der Schreiner Christoph Heß, der das Särgelein gemacht und das Kind eingesargt hat, sagte, das Kind habe schon so übel gerochen, dass man es fast nicht aushalten konnte, seine Gliedlein seien „gelähmt und abgebrochen gewesen, auch der Kopf hin und her gefallen“. Oben auf dem Särgelein aber, das weiß und ungestrichen war, haben „bei dem Köpflin und zwar außen her etliche Tropfen Blut sich gezeigt, gleich als wenn selbe mit einer Bürsten hingesprützt worden, da er doch beim Kind kein Blut gesehen und also nicht gewußt, woher es kommen.“

Als Nachtrag zu diesen Aussagen ist in dem Protokoll noch angefügt, dass am 11. Juli Hans Georg Pfennings hinterlassene Witwe, jetzt Hans Krimmels Hausfrau, nach dem Betragen der Agnes Klingenstein befragt wurde, die vor etwa 12 Jahren bei ihr in Dienst gewesen war. Sie sagt, diese habe sich hoffärtig betragen, habe „einen frechen Mund gehabt“ und nur gelacht, wenn man sie



Am linken Bildrand die außerhalb der Stadt gelegene „Lohmühle“, der Fundort der Kinderleiche. Ausschnitt aus dem Kupferstich von Ludwig Ditzinger, 1620.

deshalb zur Rede stellte, auch habe sie sich an den Sohn von Hans Georg Faßnacht gehängt und sich von diesem schwängern lassen. Als sie dies erfahren, habe sie sie entlassen. Johann Heß, bei dem Agnes auch diente, wusste nichts weiter über sie zu sagen, als dass sie hoffärtig war.

Der Reutlinger Amtsbürgermeister Johann Georg Beger legte dem Protokoll noch ein Schreiben bei, in dem er dessen Ergebnis zusammenfasst und anbietet, auf Anforderung hin das schwarze Säcklein und den blauen Bündel samt Stein auszuhändigen. Eine weitere Sektion des Kindes habe man für unnötig erachtet, „weilen das Cadaver schon ganz faul war, und propter putredinem [wegen Verwesung, H. T.] nicht hat können hin und her gelegt noch secirt werden“. Die „äußerliche Inspection“ habe „genugsam an Tag leget, daß das Hälslin und Füßlen abgebrochen worden“. Hinsichtlich des Leumunds der Klingenstein wird mit Hinweis auf ihre Schwängerung durch, wie gemunkelt werde, „ihren damaligen Meister Pfenningen“ betont, dass ihr Prädikat „in puncto stupri“ [Unzucht, H. T.] gar schlimm“ sei. Beger äußert sogar die Besorgnis, sie könnte zu ihrer Reutlinger Zeit „dergleichen Mordtaten [...] etwan mehr begangen“ haben.¹⁸

Alle die angeführten Akten gingen dem Vogt von Urach zu. Dieser forderte in einem Eilschreiben am 13. Juli den Pfullinger Keller auf, Samuel Gumppers Sohn Hans Jacob sofort nach Urach zu schicken und bei Anna Barbara Renz, der Klingensteinin Stiefmutter Michael Schmidts Weib und der Margaretha Walliser sich zu erkundigen, „ob die incarcerirte [eingesperrte] Agnes nun bei 3, 4 und mehr Wochen an der Wassersucht krank gewesen und Wasser von ihr gangen seie“ oder, falls diese davon nichts wissen sollten, bei anderen Leuten darüber genauere Nachricht einzuholen.¹⁹

Der Pfullinger Keller kam sofort beiden Anweisungen nach. Hans Jacob Gumpper ließ er nach Urach ins Gefängnis einliefern. Und am 14. Juli wurden fünf Frauen über die Wassersucht der Agnes Klingenstein befragt. Anna Maria Freyhoferin, eine „geschworene Wehmutter“ [Hebamme, H. T.] und Nachbarin von Agnes, die sich in solchen Sachen auskennt, sagte aus, dass schwangere Frauen des Öfteren stark geschwollene Füße [gemeint sind Beine, H. T.] haben, aus denen Wasser fließe. Deshalb habe sie der Klingensteinin, als diese im Frühjahr ihr die geschwollenen Beine gezeigt hat, gesagt, das haben auch andere Weiber, damit kannst du dich nicht herausreden. Als diese dann vorgegeben habe, ihre Beine laufen aus und auch ihr Webstühlchen sei davon nass geworden, habe sie gleich angenommen, dass das lügnerische „Mensch“ Wasser zum Schein darauf geschüttet haben könnte, denn sie habe keinesfalls Wasser von ihr fließen gesehen. Dagegen habe sie an ihrem Gesicht, ihrer Gestalt und ihren Gebärden erkannt, dass sie gewiss schwanger sein müsse, was sie ihr auch öfters vorgehalten und sie ermahnt habe, es nicht länger zu verhehlen,

¹⁸ Ebd., Amtsbürgermeister von Reutlingen an Keller von Pfullingen, 11. Juli 1692.

¹⁹ Ebd., Vogt zu Urach an Pfullinger Keller, 13. Juli 1692.

worüber diese nur gelächelt. Ja, nur acht Tage vor diesem Vorfall habe sie sie nochmals ermahnt, aber wieder vergebens.

Die Stiefmutter Anna Margaretha Schmidin sagte, ihre Stieftochter habe bei ihr nie über Wassersucht geklagt. Vielmehr habe sie dieser immer wieder gesagt, sie solle die Schwängerung nicht verheimlichen, denn sie habe gut gesehen, dass es keine Wassersucht gewesen, „weil sie keinen engen Atem gehabt, auch hette sie nicht immerzu also sitzen und würcken [weben, stricken, H. T.] können“. Agnes „habe eben geist- und weltliche Obrigkeit und sonst iedermann betrogen, sie seie von Jugend auf so gewesen und ganz keine Besserung bei ihro zu hoffen, ihr gottloses Leben habe ihren Vatter sel[ig] under den Boden gebracht, als wann sie ihne mit dem Messer erstochen hette.“

Auch Anna Barbara Renz sagte aus, Agnes habe stets geaugnet, schwanger zu sein, und geschworen, sie habe die Wassersucht. Zum Beweis dafür habe sie öfters Wasser in den Schuhen und auf dem „Wirkstühlein“ gezeigt. Jeden Abend habe sie „ein Häflein voll Wasser mit in die Kammer genommen, vorgehend, sie müsse alle Mitternacht aufstehen und trinken, was sie aber damit gemacht, wisse sie nicht“. Wenn man ihr wegen der Schwangerschaft Vorhaltungen gemacht hat, „habe sie heftig getobt und geflucht“. Ähnliche Aussage machte auch Margaretha Walliser, die betonte, dass sie der Agnes nie die Wassersucht geglaubt habe, vielmehr immer nur, dass sie schwanger sei, denn „ihre große Brüst zeigen es an“.

Barbara, die Frau Burckhard Klingensteins, des Bruders von Agnes, sagte aus, Agnes habe „auch sieben Vierteljahr“ bei ihr gewohnt und in der Zeit sei dieser auch nachgesagt worden, sie sei schwanger, und die Leute hätten sie, Barbara, angehalten, auf Agnes deshalb aufzupassen, sie habe aber nichts herausfinden können. Als sie aber nun von der „entsetzlichen Tat“ der Agnes gehört habe, sei ihr der Gedanke gekommen, diese könnte damals, als sie bei ihr gewohnt hat, die gleiche Tat begangen haben. Daher habe sie mit Agnes im hiesigen Gefängnis darüber gesprochen und diese gebeten, ihr dies zu „offenbaren, daß sie nach ihrem Tod nicht etwann in ihrem Häußlein laufen müßte, also, daß beede Teil keine Ruhe voreinander hetten, sollte es ihro in höchster Geheimb offenbaren, wo sie es hingegraben hatte, damit sie es, wann es nötig, wieder ausgraben und sie erlösen könnte“. Agnes habe ihr darauf geantwortet, sie habe nicht mehr als zwei Kinder geboren und sie solle sie nun in Ruhe lassen, „sie habe zu tun genug“.²⁰ Diese Aussage bedarf wohl einer Erläuterung. Die Schwägerin der Agnes befürchtete, dass diese während der Zeit, in der sie bei ihr wohnte, auch ein Kind getötet und es heimlich begraben habe. Sie geht deshalb noch am Abend des 11. Juli zu Agnes ins Pfullinger Gefängnis, um von dieser darüber Gewissheit zu erhalten. Denn falls dies wahr wäre, so

²⁰ Ebd., „Fernerer Inquisitions-Protocoll über die verhauffte Klingensteinin“, 14. Juli 1692.

müsste Agnes in ihrem Haus als Geist „umgehen“, bis das getötete Kind ausgegraben worden wäre und ein christliches Begräbnis erhalten hätte.

Mit dieser Vernehmung endete die Zuständigkeit des Pfullinger Ortsgerichts im Verfahren gegen Agnes Klingenstein, das von nun an von der nächsthöheren Instanz, dem Uracher Vogt, weiter betrieben wurde, dem alle vorerwähnten Schreiben im Original zugegangen waren. Im Stadtarchiv Pfullingen verblieben nur Abschriften davon. Hier sind zu dem Verfahren selbst keine weiteren Akten mehr vorhanden. Bei dem Aktenbüschel, das den Fall Agnes Klingenstein betrifft, liegen nur noch vier Abschriften oder Konzepte zu Schreiben, mit denen Samuel Gumpfer und seine Frau sowie Keller, Bürgermeister und Gericht zu Pfullingen beim Vogt zu Urach und der Herzogin um die Freilassung ihres Sohnes Hans Jacob aus der Haft in Urach bitten. Dieser wurde dort offenbar länger festgehalten, weil Anna Barbara Renz ihn in der Ernte 1691 in der Kammer der Agnes gehört haben will und er deshalb im Verdacht stand, als Vater des toten Kindes an dessen Tötung beteiligt gewesen zu sein, was Agnes ja, soweit es die Vaterschaft betrifft, behauptet, aber hinsichtlich der Tötung bestreitet.

Fortführung des Verfahrens in nächster Instanz

Der Vogt von Urach, Johann Martin Georgii, führte als nächsthöhere Instanz die Ermittlungen unverzüglich weiter. Nachdem er Agnes Klingenstein, die am 12. Juli 1692 ins Gefängnis in Urach eingeliefert worden war, noch zweimal verhört, auch Hans Jacob Gumpfer, der da ebenfalls einsaß, vernommen und die beiden einander gegenübergestellt hatte, berichtete er am 14. Juli an der Herzogin Oberrat²¹ über den Stand der Ermittlungen und fragte an, wie weiter vorzugehen sei. Dem Schreiben legte er das Reutlinger Protokoll vom 8. Juli, die Pfullinger Vernehmungsprotokolle der „Weiber“ und die Protokolle seiner eigenen Vernehmungen der Agnes und des Hans Jacob Gumpfer bei. Durch die beigegebenen Protokolle der Verhöre bestätigte sich die Aussage der Agnes, die sehr genau danach gefragt wurde, wie sie das Kind geboren hat. Sie erklärte, dass das Kind bei der Geburt schon tot war und all die Verletzungen, die an diesem beobachtet wurden, durch das lange Liegen im Unterbett und dadurch verursacht wurden, dass sie es in das Säcklein steckte. Außerdem blieb Agnes auch in der Gegenüberstellung mit Hans Jacob, der bei seinem Eid leugnete, mit ihr zu tun gehabt zu haben, ja, sich vor ihr „als

²¹ Wegen Unmündigkeit des gesetzlichen Nachfolgers Eberhard Ludwig regierte damals der Herzog-Administrator Friedrich Karl und in dessen Abwesenheit die Herzoginmutter Magdalena Sibylla das Herzogtum Württemberg. Oberstes Regierungsgremium war seit 1629 ein Geheimer Regimentsrat. Für die Rechtsprechung war der Oberrat zuständig, an den das Schreiben ging.



Urach um 1616. Aquarell aus dem Stammbuch des Prinzen Johann Wilhelm von Sachsen-Altenburg.

einer öffentlichen Huren“ gehütet habe, bei ihrer Behauptung, nur er könne der Vater des Kindes sein, denn sie habe seit der Zeit, da sie ihr „Hurenkind“ geboren hatte, nur mit ihm geschlafen.

Der Oberrat befahl daraufhin am 18. Juli dem Vogt, sogleich den Magistrat von Reutlingen zu ersuchen, das Kind auszugraben und einer ordentlichen „Legal Inspection, sonderlich super fractura ossium und anders“ [gesetzlichen Untersuchung, besonders hinsichtlich Bruches der Knochen, H. T.] zu unterziehen und ihm darüber einen Bericht zu schicken, den er sofort an den Oberrat weiterleiten solle, von dem er dann über weiteres Vorgehen informiert werde.²²

Schon am 16. Juli hatten die Oberräte beim Geheimen Rat ein „Anbringen und Gutachten“ vorgebracht, in dem sie über den Stand der Ermittlungen berichteten und vorschlugen, Agnes, „ihren abläugnens ohnerachtet, p[einlich] zu provoziren [befragen, H. T.], und zugleich ad torturam [mit der Folter, H. T.] anzufahren“, den angegebenen Vater aber derzeit nicht weiter zu verfolgen. Zur Begründung, dass dies auch ohne Vorlage der gewünschten formalen „Legal-Inspection“ des „entleibten Kindes“ gemacht werden sollte, führen sie an, die Verhaftete habe zum einen von Jugend auf ein „gottloses Leben“ geführt, durch welches sie ihren Vater unter den Boden gebracht haben soll,

²² Hauptstaatsarchiv Stuttgart (künftig: HStA Stuttgart) A 209 Bü 2009, Beil. 1, Oberrat an Vogt von Urach, 18. Juli 1692. Aus diesem Bestand alle weiteren Schreiben.

geistliche und weltliche Gerichte belogen und betrogen, auch schon vorher „in einem Hurenhandel und zwar mit einem Ehemann gesteckt; dafür auch einen andern zu dem damaligen unehelichen Kind als Vatter falsch angegeben“, zum andern habe sie die Schwangerschaft „wider alle Verwarnung freventlich abgelägnet“, das Kind darauf heimlich geboren und „wann es schon gesetzten Falles tod gebohren war, solches so gottlos und leichtfertig zusammen gepackt und ins Wasser geworfen, also derselben wohl zuzutrauen, daß sie mörderische Händ an das Kind gelegt habe“. Der Geheime Rat beschied den Oberräten am 19. Juli: „Es hat bey gegenwertigem Unterthänigsten Gutachten sein Verbleibens“.²³

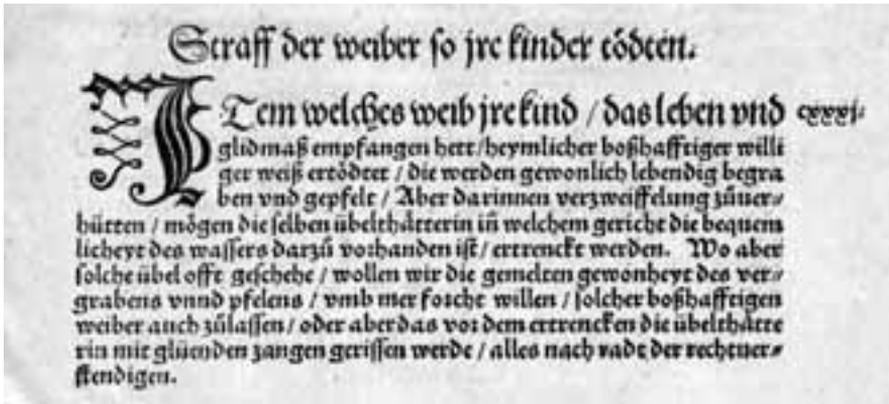
Am 20. Juli 1692, vormittags gegen 8 Uhr, nahmen die Reutlinger Ärzte Johann Philipp Elwert und Lorenz Efferen²⁴ zusammen mit den zwei Chirurgen Sebastian Schradin und Johann Georg Beck, dem Stadtschreiber Andreas Baur und den zwei Ratsverwandten Michael Bühler und Martin Schaal die angeforderte „Legal-Inspection“ des toten Kindes vor und kamen zu folgendem Ergebnis: „Weilen aber das außgegrabene Cadaver gantz corruptirt, verminos und sphaselos [wurmig und madig, H. T.] befunden worden, so, daß man die Arm und Beine gleich einer Massa oder weichen Taig mit Händen nach gefallen tractiren und wo man hingewolt umbwenden, auch nicht einmahl vor Fäulnuß eigentlich sehen oder mercken können, ob einige fractura ossium solte geschehn seyn? Und nachdeme also das Subjectum zur Section gantz indispos gewesen; alß hatt auch folgentlich prævia legaliet legitimam inspectione [nach voriger vorgeschriebener gesetzmäßiger Untersuchung, H. T.], keine weitere Section statt und platz finden können; sonsten so ist in cadavere foetus das Köpflein gantz zerfallen, daß das Hirn außgeflossen, und deß Cranii suturn [Schädelnähte, H. T.] von einander getrennt erfunden worden. Das Bäuchlein ward von corruption und Fäulnuß kaum zu erkennen.“²⁵

Nach Erhalt des Reutlinger Sektionberichts wurden am 26. Juli 1692 in Urach im Beisein des Dekans Agnes Klingenstein und Hans Jacob Gumpper nochmals verhört und einander gegenübergestellt. Dabei gestand Agnes nach eindringlichem „Zuspruch, die Wahrheit zu bekennen“, „sie habe das Kind von der Nabelschnur gerissen, damit das Kind sterbe, und sie es desto beßer vertuschen möchte“. Und auf die Frage, ob das Kind sie nicht gedauert habe, antwortete sie: „Ja, sie habe eben die weltliche Schande gefürcht, deßhalben habe sie gedacht, das Kind dergestalt hinzurichten.“ Auf der Aussage, dass Hans Georg Gumpper der Vater des Kindes sei, beharrte sie, ja, sie erweiterte

²³ Ebd., Beil. 4 „Underthänigstes Anbringen und Gutachten der Oberräthe“, 16. Juli 1692.

²⁴ Zu beiden s. Theodor Schön: Das Medicinalwesen der württembergischen Städte. 3. Das Medicinalwesen der Stadt Reutlingen, in: Medicinisches Correspondenzblatt 70 (1900), S. 170–172.

²⁵ HStA Stuttgart A 209 Bü 2009, Beil. 6 vom 20. Juli 1692.



Artikel 131 der Peinlichen Halsgerichtsordnung (Carolina).

sie sogar insoweit, er habe auch gewusst, dass sie ein Kind bekomme, nur davon, dass sie es umbringen wollte, hätte er nichts gewusst. In der Gegenüberstellung mit Hans Georg Gumper beschrieb sie „umbständlich, wie er etlich 4 oder 5 Wochen nach Jacobi zu ihr in die Cammer abends nach dem Essen kommen, und in selbiger Nacht sie zweymahlen berührt, darnach umb 1 Uhr gen Tag, wider gangen seye.“ Gumper „widerspricht ihr hefftig und sagt, es seye alles falsch, was sie vorbringt“ und bleibt dabei, „daß er mit ihr nichts zu thun gehabt, sie nicht berührt, weniger geschwängert habe.“ Nach der Vernehmung wurden die beiden wieder ins Gefängnis zurückgebracht.²⁶

Das Verfahren wurde von nun an nach dem System der Aktenversendung fortgeführt. Dieses System wurde üblich, nachdem Herzog Christoph 1551 alle Gerichte angewiesen hatte, nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V. (Carolina) zu urteilen. In ihr wird den Laienrichtern immer wieder „dringend angeraten, in Zweifelsfällen bei gelehrten Juristen Rat zu holen“.²⁷ Da, wie schon erwähnt, die Mitglieder der örtlichen Gerichte juristische Laien waren, kam es immer wieder zu Rechtsmissbräuchen und zu uneinheitlichen Verfahren in den Gerichten des Herzogtums. Um dem vorzubeugen, mussten die Vögte die Akten der Strafverfahren an die herzogliche Kanzlei einsenden. Der Oberrat verfügte dann, wie weiter vorgegangen werden sollte. Gewöhnlich wies er den Vogt auch an, die Akten an die Juristen der Universität Tübingen zu versenden und von ihnen ein Rechtsgutachten

²⁶ Ebd., Beil. 7 „Continuatio Inquisitionis Protocolli contra Agnes Klingensteinin von Pfullingen in puncto infanticidii“, 26. Juli 1692.

²⁷ Marianne Sauter: Aktenversendung, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. von Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt. Onlinepublikation: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5581/ (13.02.2013). Daraus das Folgende.

einzuholen. Marianne Sauter schreibt zu diesem Verfahren: „Durch die Aktenversendung lag die frühneuzeitliche Strafrechtspflege somit de facto bei gelehrten Juristen, obwohl die offiziellen Urteiler juristische Laien waren. [...] Der Vorteil dieses Systems war zweifellos, dass die in den Fall persönlich nicht involvierten Richter im Regelfall relativ objektiv urteilen konnten. Durch genaue Befolgung und strenge Auslegung von Gesetzen konnten unter Umständen manche Verdächtige, vor allem in den Hexenprozessen, vor Folter und Tod bewahrt werden. Ein nicht zu leugnender Nachteil war jedoch, dass die Juristen auf die Glaubwürdigkeit des ihnen zugeschickten Materials (Zeugen- und Verhörprotokolle) angewiesen waren, und sich von der Lage vor Ort kein eigenes Bild machen konnten. Sie waren von der wirklichen Gerichtspraxis auch so weit entfernt, dass sie die Qualen der Gefolterten nicht hautnah miterlebten und somit ziemlich emotionslos über einen Fall urteilen konnten.“²⁸

Alle im Fall Klingenstein bisher angefallenen Akten wurden am 26. August 1692 der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen übergeben mit der Bitte um ein Gutachten, wie nun weiter gegen Agnes Klingenstein vorzugehen sei. Das Gremium machte sich gleich am nächsten Tag an die Arbeit. Nach genauer Lektüre der Akten und reiflicher Erwägung aller Umstände kam es einmütig zu dem Beschluss, dass zur Zeit in der Sache noch nicht endgültig entschieden werden könne. Es empfahl daher, gegen die Angeklagte wie folgt vorzugehen: „In Peinlicher Rechtfertigung unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn Anwalds, Anklägers an einem, gegen und wider Agnes Klingensteinin von Pfullingen, Peinlich Beklagte am andern Theil, ist allem Fürbringen nach, in puncto Torturae, zu Recht erkandt, daß Peinlich Beklagte zu Erlernung der Warheit peinlich gefraget werden solle.“²⁹

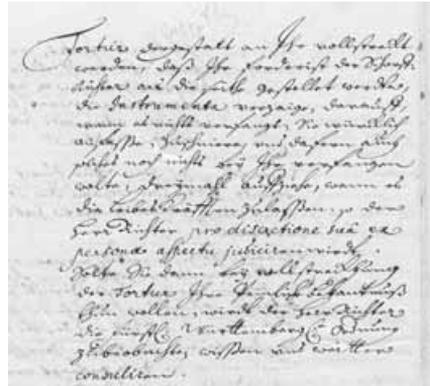
Dann legen die Juristen auf 33 Seiten ihre Gründe für diese Empfehlung dar. Zur Bekräftigung ziehen sie in lateinischen Zitaten ausführlich einige der damaligen Gerichtsordnungen und juristischen Autoritäten heran. Im Wesentlichen sind es folgende Gründe: Die Beklagte sei zwar von ihrer Aussage vom 26. Juli in einem weiteren Verhör am 8. August, von dem übrigens kein Protokoll vorliegt und man nur aus diesem Gutachten erfährt, insoweit abgewichen, „daß sie gesagt, wie sie das Kind empfangen, habe sie solches auf das Bett geleet, da wäre es schon todt gewesen, in den Geburtsschmerzen aber habe es noch gelebet, und im Gebähren habe sie, wie sie glaube, ihm das Leben mit der Nabelschnur verzogen, mit willen habe sie es nicht gethan, wiewohl sie allezeit gedacht, wann nur das Kind todt auf die Welt käme. [...] Sie erkenne

²⁸ Ebd.

²⁹ HStA Stuttgart A 209 Bü 2009, Beil. 12: Beglaubigte Abschrift des Uracher Stadtschreibers Wolfgang Philipp Scholl des Schreibens der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen vom 27. August 1692 „an Herrn Stabhaltern und Urtheilsprecher deß Peinl. Halßgerichts zu Urach“, 29. 8. 1692. Hieraus folgende Zitate.

sich zwar an deß Kindes Todt schuldig zu sein, alleine es sey aus keinem Vorsatz geschehen, und in der Meinung das Kind hinzurichten, da sie die Nabelschnur gezogen habe“. Aber ungeachtet dieses Widerrufs sei ihr nach Meinung des Matthias Berlichius³⁰ die Todesstrafe zuzusprechen, da sie ihre Schwangerschaft immer geleugnet und das Kind heimlich geboren, ja, um dabei ganz allein zu sein, sogar ihre Hausfrau aus dem Hause geschickt habe, und darnach vorgab, das aus dem Wasser geborene tote Kind tot geboren zu haben. In einer Verordnung Herzog Eberhards III. vom 1. März 1658 sei zwar bei solchem Tatbestand ebenfalls die Todesstrafe vorgesehen, jedoch im Falle etwa aufkommender Zweifel werden darin, wie „von Alters her gebräuchlich und Herkommen“, die „Stabhalter und Richter der Peinlichen Halsgerichte“ angewiesen, juristischen Rat einzuholen, was in diesem Fall durch „gnädigsten Befehl“ ja jetzt geschehe. Bei genauer Erwägung der Umstände und bei Heranziehung des Artikels 131 der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., der bei Kindstötung die Verhängung der Todesstrafe vorsieht, sofern die Mutter gesteht, ein lebend geborenes Kind wissentlich und in böser Absicht getötet zu haben, könne aber dieser Artikel auf Agnes Klingenstein wegen des Widerrufs ihres Geständnisses vom 26. Juli nicht angewendet werden, so wenig wie die in der Fürstlich Württembergischen Constitution Herzog Eberhards vom 1. März 1658 für das heimliche Gebären vorgesehene Todesstrafe. Letztere verlange nämlich, dass die der Schwängerung verdächtige „Weibsperson“ nicht nur zu deren Eingeständnis ermahnt, sondern auch darauf hingewiesen werden müsse, dass sie, wenn sie das Kind heimlich gebiert und es tot gefunden wird, mit dem Tode bestraft wird. Das sei bei Agnes nicht geschehen.

Dagegen komme für sie die peinliche Befragung durch Tortur in Betracht, und zwar aus folgenden Gründen: Sie hat gestanden, mit Hans Jacob Gumper sich letztes Jahr zweimal „fleischlich vermischet“ zu haben; sie hat die



Anweisung zur Folter Agnes Klingensteins durch die Juristen der Universität Tübingen. Beglaubigte Abschrift des Stadtschreibers von Urach, Wolfgang Philipp Scholl vom 29. August 1692.

³⁰ Geboren am 9. Oktober 1586 in Schkölen im Herzogtum Sachsen-Weissenfels, studierte in Jena und Marburg, 1610 Dr. jur., ab 1611 in Leipzig als Advokat und Privatgelehrter tätig. Er starb am 8. August 1638. Sein Werk *Conclusiones practicabiles* (1615–1619) war von großer Bedeutung für die damaligen Strafrechtsgelehrten. Siehe *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 2, S. 97 f.

Schwängerung, der sie von vielen Personen verdächtigt wurde, stets geleugnet und dafür die Wassersucht vorgetäuscht; sie hat, um das Kind heimlich gebären zu können, ihre Hausfrau weggeschickt; das Kind also ganz heimlich und ohne Hilfe anderer Frauen geboren, das geborene Kind 13 Tage lang in ihrer Kammer unter dem Bett verborgen und es dann ins Wasser geworfen. Aus diesen Umständen ergebe sich gegen Agnes der starke Verdacht, das Kind vorsätzlich getötet zu haben, um dadurch ihre Leichtfertigkeit und Schande zu verbergen. Von diesem Verdacht könne sie sich nur durch die Tortur „purgiren“ [reinigen]. Auch wegen der häufig wechselnden und sich widersprechenden Aussagen der Klingenstein gebe es „kein ander Mittel die gründliche Warheit heraußzubringen, als die Peinliche Frage“, wie es ja im Artikel 131 der Peinlichen Halsgerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Juristen schlagen auch vor, wie dabei vorgegangen werden soll: „Ehe aber selbige würcklich vorgenommen wirdt, kann die Verhaffte vom Richter in Beisein zweier deß gerichts und deß Actuarii [Gerichtsschreibers] nochmahls nach beschehener beweglichen Erinnerung Gott und der Obrigkeit die Ehre zu geben, und ihrem Gewissen zu räumen, in der Güte gefragt werden:

1. Ob sie nicht ihr Kind ertödtet und leblos gemacht?
2. Auff was Weise?
3. Ob sie nicht demselben fürsetzlich etwas gethan?
4. Oder nothwendige Hülffe zuthun mit Fleiß unterlassen, damit es umbkommen möchte?“

Sollte sie nach diesen Fragen nicht gestehen, so kann die Folter in der Weise an ihr vollstreckt werden, dass der Scharfrichter ihr zunächst die Folterinstrumente vorzeige, sie dann, wenn das nichts bewirke, „würcklich anfasse, zuschniere, und dafern auch solches noch nichts bei ihr verfangen wollte, dreimahl auffziehe, wann es die Leibes Kräfte zulassen“. Falls sie bei Vollstreckung der Folter gestehen sollte, möge der Richter gemäß der württembergischen Ordnung weiter vorgehen.

Sofern sie aber „in der Güte ohne Tortur“ bekenne, dass sie das Kind vorsätzlich umgebracht oder es in der Absicht, es umzubringen, unterlassen habe, ihm zu helfen, wäre nachstehendes Urteil zu verkündigen: „In der Peinlichen Rechtfertigung unßeres Gnädigsten Fürsten und Herrn Anwaldes, Anklägers an einem, entgegen und wider Agnes Klingensteinin von Pfullingen, Peinlich Beklagte am anderen Theil, ist auff Klag, Antwortt, Peinlich Beklagte selbst aigene Bekantnuß, auch all ander Gerichtliches Fürbringen, nach gethanem Rechts Saz, genommenen Bedacht, und gehabtem Rath, mit Urthel zu recht erkandt, daß Peinlich Beklagte wegen ihrer Begangenen und Bekandten Mißhandlung dem Nachrichten an seine Hand und Band gelüfert, von demselben zur gewöhnlichen Richtstatt geführet, und allda, ihr zu wohlverdienter Straffe, anderen aber zum Abscheulichen Exempel, mit dem Schwerdt vom Leben zum todt gerichtet werden solle.“



Folter- und Hinrichtungsarten. Holzchnitt aus dem „Laienspiegel“ des Ulrich Tengler, 1509.

Das Gutachten³¹ der Tübinger Juristen zeigte dem Gericht den Weg, auf dem das Verfahren auf Grund juristischer Argumente fortgeführt werden sollte. Aus ihm wird auch deutlich, dass es dem damaligen Recht vor allem um den Beweis der Tat durch das Geständnis des Verdächtigen ging. Als weiteres Beweismittel galt auch dessen Leumund. Die Folter, die das Geständnis erzwingen sollte, war deshalb ein „wesentlicher Bestandteil des Beweisverfahrens“ im Strafprozess. „Die Juristen definierten sie als ein rechtlich geregeltes, richterlich angeordnetes Zufügen körperlicher Schmerzen, mit dem mangels anderer Beweise die Schuld oder Unschuld eines stark verdächtigen Angeklagten nachgewiesen werden sollte. Zulässig war die Anwendung der Folter nur bei Verbrechen, die mit einer Todes- oder schweren Leibesstrafe bedroht waren, also etwa bei Mord, Kindsmord, schwerem Diebstahl, Falschmünzerei oder Hexerei. Die Anordnung der Folter war in der Theorie an strenge Beweisregeln gebunden, die nach Möglichkeit ausschließen sollten, dass ein Unschuldiger der Tortur unterworfen wurde. Wer die Folter ohne Geständnis überstand, galt als unschuldig.“³² Die Tübinger Juristen schlugen gemäß den damals geltenden Regeln vor, die Angeklagte zuerst nochmals gütlich zu befragen und nur, wenn sie dabei nicht die Tat gestehe, die Folter in drei Stufen anzuwenden: Vorzeigen der Instrumente durch den Scharfrichter, dann Zuschnüren, d. h. „Zusammenschnüren der Unterarme mit Seilen“, und schließlich dreimaliges Aufziehen („Seilzug“). Dies waren damals die unteren Grade der Folter.

Das Consilium wurde an die fürstliche Kanzlei gesandt, wo es dem Oberrat vorgelesen wurde. Dieser berichtete am 31. August 1692 dem Geheimen Rat darüber. Die Oberräte schlossen sich dem Vorschlag der Juristen mit dem Zusatz an, „daß im Fall entstehender gütlicher confession mit der p[einlich] Beklagten die p[einliche] Frag, nach dem darinnen [in dem Gutachten, H. T.] vorgeschriebenen modo, pünktlich vorgenommen, und darbei unsere fürstliche Ordnung beobachtet, ehe und dann aber in principali weiter verfahren, der p[einlich] Beklagten gütliche aussag oder p[einlichen] Urgicht³³ vorher widerum zu unsrem fürstlichen Oberrath berichtet, und daher endlicher Bescheid erwartet werden solle.“ Nach der Bewilligung ihres Vorschlags durch den Geheimen Rat am 2. September 1692 schickten die Oberräte am selben Tag dem Vogt von Urach den Befehl, er solle „dieser unserer Resolution durchaus gemäs procediren, und den noch zu erstatten habenden ferneren Bericht möglichst beschleunigen; belangendt aber den zum Vatter des Kindes

³¹ Zum Folgenden: Marianne Sauter: Juristische Konsilien, in: Serielle Quellen (wie Anm. 2). Darin ausführlich zu den Tübinger Konsilien.

³² Robert Zagolla: Folter, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, (wie Anm. 27). Online. http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/4012/ (13. 02. 2013). Daraus auch die folgenden Zitate.

³³ „Schuldbekentnis eines Gefangenen vor Gericht“, Fischer (wie Anm. 3), Bd. 6/1, Sp. 296.



Die fürstliche Kanzlei in Stuttgart, Sitz des Oberrats. Kupferstich von Theodor Hopfer 1685/86.

angegebenen Hanns Jacob Gumpper hast du denselbigen nunmehr der verhaftt wider zu erlassen.“

Diese Haftentlassung begründeten sie gegenüber dem Geheimen Rat mit dem Hinweis, dass Gumpper schon volle sechs Wochen im Gefängnis sei und so, selbst wenn er die Schwängerung zugäbe, was nach Ausweis der Akten nicht der Fall, „bereits genugsam gebüßt hätte, sonst aber in puncto infanticidii durchaus nicht gravirt [belastet, H. T.] worden.“³⁴

Offenbar haben nun die Bittgesuche der Eltern von Hans Jacob Gumpper, von denen oben die Rede war, ihre Wirkung getan. Schon am 25. Juli 1692 hatten sie in einem Schreiben an die Herzogin gebeten, ihren Sohn auf freien Fuß zu setzen gegen das Versprechen, „alles bei Verpfändung unsrer gegenwärtig- und zukünftigen ligendes und fahrendes Habs und Gueter so viel zu Bezah-

³⁴ HStA Stuttgart A 209 Bü 2009, Beil. 13, „Unterthänigstes Anbringen und Gutachten der Oberräthe“, 31. August 1692, mit Befehl an Vogt zu Urach, 2. September 1692. Die Bewilligung ist unterschrieben von den Geheimen Räten Johann Eberhard von Varnbühler und Jacob Friedrich von Rühle.

lung der Ohnkosten und zu dessen Stellung auch ohnverhoffter Bestrafung halber, beedes rechtlich erkannter maßen, nötig sein wird“ zu tun, falls und jedes Mal wenn sich ihr Sohn wegen der Beschuldigung noch einmal stellen müsste. Dieses Kautionsversprechen hatten sie von ihrem „Kriegsvogt“ [Rechtsbeistand, H. T.], dem Keller Johann Konrad Knoll, besiegeln lassen. Dieser bat dann am 13. August 1692 von sich aus den Vogt zu Urach um die Freilassung. Dasselbe taten schließlich der alte Gumpfer und Bürgermeister und Gericht zu Pfullingen in zwei getrennten Schreiben am 24. August 1692 noch einmal bei der Herzogin. Darin brachten sie auch, neben der wenig überzeugenden Beweislage gegen den jungen Gumpfer, dessen und seines Vaters schlechten gesundheitlichen Zustand und die Vermögenssituation des Vaters als Argumente ins Spiel. In dem Schreiben des Bürgermeisters und Gerichts heißt es dazu: „Die bereits 6 Wochen lang fürwehrende Zeit, daß jungen Gumpfers incarceration hat disen undertänigsten Supplicanten [gemeint ist der Vater Gumpfer], als einen üblen Gehörs halber miserablen Mann darumb in großen Schaden gebracht, weil solche die nötigste Feld- und Erndgeschäftzeit für gewehret, er auch großes Ohnnglück mit 2 Pferden gehabt, seiner Nahrung wie er sollte oder wollte nicht nachzukommen vermag, mit seinem vielen Hin- und Herlaufen noch darzu edle Zeit versäümet, er selbst Ohnkosten anwendet, und noch darzu solch seinen Sohn in teurer Kost zu Urach solche lange Zeit über erhalten solle und bei längerer Gefängnis solche Ohnkosten sich häufen, der vielleicht ohnschuldige junge Gumpfer an seiner Gesundheit und Nahrung sehr geschwächt würdt, sein, daß alt Gumpfers, herrschaftliches Lehenguet, welches alhisiger Kellerei dreißig Simri [1 Simri = 22,15 Liter] lauter Kernen [reiner gegerbter Dinkel] erträgt, nach und nach in Ohnbaw fällt, wie dann, weil er alle Mittel auf seinen Sohn verwenden muß, er zu seinem Feldgeschäft sich nach keinem Zug mehr richten kann, negst dem er vorhin bei bisherigen schweren Kriegszeiten in einer darüber der maßen schweren Schuldenlast steckt, also nach und nach also consumiret würdt, daß weder ihme noch seinen Gläubigern mehr kann geraten noch geholfen werden.“³⁵ Am Schluss des Briefes wird die Herzogin gebeten, damit Gumpfer vor dem „gänzlichen Ruin“ bewahrt werden möchte, einzuschreiten und nach Urach den Befehl zu geben, dem jungen Gumpfer seine harte und bei den jetzigen Zeiten sehr teure Gefängnisstrafe zu erlassen.

Dieser Befehl erging, wie oben erwähnt, am 2. September 1692 an den Vogt zu Urach.

³⁵ StadtA Pf A 16, Fall Agnes Klingenstein, Zitat aus dem Schreiben von Bürgermeister und Gericht zu Pfullingen an die Herzogin, 24. August 1692. Die anderen Bittschreiben ebd.

Peinliche Befragung, Folterung und Todesurteil

Dem erhaltenen Befehl gemäß berief der Uracher Vogt am 7. September 1692 einen zweiten „peinlichen Rechtstag“ ein, auf dem Agnes Klingenstein noch einmal verhört wurde, diesmal so, wie das Gutachten der Juristen es verlangte, wozu auch gehörte, dass ein Protokoll darüber verfasst wurde.³⁶ In diesem wird das Verhör Schritt für Schritt beschrieben. Zunächst erinnerte der Anwalt den Richter daran, dass beim letzten peinlichen Gerichtstag Agnes Klingenstein zur Folter verurteilt wurde, inzwischen aber das Fiskal-Amt³⁷ einen Bescheid darüber verlange, und daher bat er bei diesem Rechtstag um dessen Niederschrift. Dann stellte der Stadtgerichtsprokurator Johann Georg Sigler, der die Angeklagte vertrat, diese vor und bat, sie noch einmal „auf ein und andern Umständ“ gütlich zu verhören, und dafür um Bewilligung eines „Abtritts“, einer besonderen Vorführung der Beklagten, mit Beziehung einiger „des Gerichts“ und des Gerichtsschreibers. Der Anwalt bewilligte dies und ordnete zu dem „Abtritt“ den Bürgermeister Matthias Müller, Johannes Schwarz und Johann Georg Weckerlin, beide „des Gerichts“, und den Gerichtsschreiber ab. Nachdem die Angeklagte ermahnt worden war, „forderist Gott, sodann der Obrigkeit die Ehre zu geben, mit der Warheit grad herauß-zugehen“, wurden ihr die vier Fragen gestellt, die im Gutachten der Juristen formuliert sind. Ihre Antworten fielen wieder so aus, dass sie zwar einräumte, „Thäterin und Ursächerin an des Kindes Todt gewesen“ zu sein, aber zugleich darauf beharrte, „daß sie kein Leben an dem Kind verspührt“ und „auch mit Fleiß oder vorsezlich nichts gethan“ habe. Der ihr zugeordnete Stadtgerichtsprokurator Johann Georg Sigler bat trotzdem, sie von der Folterung loszusprechen, und hielt mit Hinweis auf ihr kürzlich erfolgtes negatives Geständnis und ihr gutes Gewissen um ein „gnädiges Urtheil“ an. Es wurde aber folgendes Urteil gesprochen: „In peinlicher Rechtfertigung Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn Anwalds, Anklägers an einem, gegen und wider Agnes Klingenstein von Pfullingen, p[einlich] B[eklagte] am andern Theil, ist allem fürbringen nach, in puncto torturae, zu Recht erkandt, daß peinlich Beklagte zur Erlernung der Warheit peinlich gefraget werden solle.“

Nochmals ermahnte dann das Gerichtsgremium „in pleno“ die Angeklagte, „wahre und runde Bekandtnuß zu thun“, um sich „selbsten die Marter der Folter ab dem Halß zuziehen, und sich davon loß zumachen. Die beharrte

³⁶ HStA Stuttgart A 209 Bü 2009: „Anderte Peinliche Rechts Tag zwischen Hochfürstl. Herrn Anwalden, Johann Martin Georgii Hochverdientem Vogt alhier contra Agnes Klingensteinin, gebürtig von Pfullingen, alhisigen Uracher Ambs puncto Infanticidii dolosi“, verhandelt am 7. September 1692. Aus dem „Anderte“ [zweite] geht hervor, dass ein Verhör vorausgegangen war, zu dem offenbar kein Protokoll geschrieben wurde, wohl das im Gutachten der Juristen genannte am 8. August 1692.

³⁷ Eigentlich ein Amt für Wahrung der Interessen des Herzogs, fungierte auch als öffentlicher Ankläger.

aber noch führohin uff ihrem Abläugnen, mit Vermelden sie habe einmahl kein Leben an dem Kind uff der Welt verspührt [...] könne aber wohl sein, daß sie allem Vermuthen nach, indem ja sonst niemand darbei gewesen oder damit umgangen, ahn deß Kindes Todt Ursach seye, habe aber doch nichts vorsezlicher weiße gethan.“

Da nun gesehen wurde, dass gütliches Zusprechen bei der Angeklagten „nichts fruchten wolle“, bestimmte man, dass neben dem Anwalt oder Ankläger die beiden Bürgermeister Wolfgang Conrard Scholl und Matthias Müller, die Gerichtsherren Johann Schwarz und Johann Georg Weckerlin, Georg Ludwig Enßlin und der Gerichtsschreiber als Richter der Folterung beiwohnen sollen.

Dann, vormittags um 9 Uhr, wird die Angeklagte zum Folterturm geführt und die Verhandlung fortgesetzt. Nachdem sich die deputierten Herren am Folterplatz eingefunden haben, wird die Angeklagte in „ein besonder Stüblen gefordert“, wo ihr der Herr Fiscali noch einmal vor Augen führt, wie weit es nun mit ihr gekommen ist, dass jetzt die tatsächliche Tortur an ihr vollzogen werden müsse und sie an die Folter gehängt werde, wodurch ihr „alle Adern bewegt, auch die Beine auseinander gezogen werden“. Wenn sie aber wollte, „sollte sie Gott die Ehre geben, ihrem Leib vor Schmerzen sein, und die Seele zur Seligkeit bringen, zumahlem ihrem Gewissen raumen“. Die Angeklagte aber bleibt bei ihrem Ableugnen mit der Aussage, „sie könne genug thun, daß das Kind uff der Welt kein Leben an sich gehabt, [...] zwar vor der Geburth und in denen Geburthsschmerzen, habe sie gespührt, daß das Kind lebendig.“

Weil sie trotz der ernststen Ermahnung wieder kein bestimmtes Geständnis ablegen wollte, „wurde die andere Nebenthür in die Folterkammer eröffnet, und ihro der Scharfrichter, auch die aufgemachte Folter vor Augen gestellt. Alß sie aber dessen allen nicht geachtet, wurde dem Scharfrichter befohlen, sie anzugreifen, und obwohl er sie anfahen zu constringiren [zusammenzuzschnüren, H. T.], achtete sie selbiges auch nit sonders, sondern lamentirte je länger je mehre mit Vermelden, wann sie müßte sterben könne sie nicht anderster sagen, sie habe einmahl die Schnur nit abgeschnitten, und wann man sie hangen lasse, wie lang man wolle; sobalden er nun der Scharfrichter sie anfahen auffzuziehen, und sie den Boden verlohren, hat dieselbe anfahen zu schreien, sollte sie doch loß lassen, sie wolle es gestehen [...]“.

Man ließ sie los und stellte ihr wieder die vier Fragen. Die erste, ob sie ihr Kind getötet habe, beantwortete sie so: „Weilen sie mit dem Kind gegangen, habe sie wohl gedacht und gewünscht, wann nur das Kind nit lebendig uff die Welt käme, damit sie nicht in der zeitlichen Schande leben müsse.“ Auf die zweite, auf welche Weise dies geschehen, gab sie die Antwort: „In wehrenden Geburtsschmerzen habe sie wohl gespührt daß das Kind lebendig, seie aber ein Augenblick geweest, daß das Kind und das Waßer zumahl hergeschossen, und wie sie das Kind genommen, wäre die Schnur von selbstn loß worden.“ Zur dritten, ob sie dem Kind nicht etwas vorsätzlich getan habe, sagt sie:

„Wann sie sterben müßte, könne sie nicht anderster sagen“ und auf die vierte, ob sie notwendige Hilfe zu tun absichtlich unterlasse habe, gab sie die Antwort: „Nein, ganz und gar nichts, weilen es gar geschwind vorgangen, und sie ihm etwas zuthun nit Zeit gehabt [...]“, fügte aber noch, ohne dass sie danach gefragt worden wäre, von sich aus hinzu, „daß der angegebene Gumper der Vatter seie, mann möge auch ihro thun, was man wolle.“

Die Richter anerkannten dies wieder nicht als „cathegorische und absolute Confession“ und befahlen dem Scharfrichter, auch weil die Angeklagte sich eine ganze Viertelstunde lang auf dem Stuhl unter der Folter sitzend ausruhen konnte, sie aufzuziehen. Als sie etwa drei oder vier Schuh [1 Schuh = 28,65 cm] über dem Boden hing, fing sie an zu schreien „O Gott stehe mir bei! O barmherziger Gott verlaß mich nicht! Mann solle doch umb deß Jüngsten Gerichts willen sie looß machen, sie möge sich nicht so quälen lassen, sie wolle es nunmehr gestehen [...]“. Wieder wurden ihr die vier Fragen gestellt und sie bekannte: „Ja, sie habe es gethan, habe auch vor Abreissung der Nabelschnur gespührt, daß das Kind geschnauft, und das Leben gehabt, habe auch [...] alßdann die Nabelschnur mit Fleiss dem Kind abgerissen, und ihm dardurch das Leben entzogen, daß es darvon sterben, und sein Leben verlieren müssen, habe auch nachgehends kein Leben mehr an dem Kind verspührt [...] Ja, sie habe es mit Fleiss gethan, damit sie von der weltlichen Schande kommen möchte; sie seie aber nunmehr schon darinn [...]“ und „sobalden sie die Nabelschnur abgerissen, habe sie gespührt daß das Kind todt.“

Dann wurde sie nicht nur von der Schnürrichtung losgemacht, sondern auch von der Folterbank befreit und in dem besonderen Stübchen nochmals, nachdem sie gefragt wurde, ob sie durch das Geständnis nicht sich selbst Unrecht zugefügt habe, aufgefordert, die vier Fragen zu beantworten. Sie wiederholte ihr Geständnis mit den Worten: „Ja sie seie geständig, daß sie das Kind umgebracht. [...] Sie habe eben die Nabelschnur abgerissen, daß das Kind dardurch das Leben verlieren müsse, und sie der zeitlichen Schande entgehen möchte: habe auch die theure und schwehre Zeitt angesehen, auch wohl in achtgenommen, daß das Kind gewußelt und geschnauft. [...] Die Nabelschnur hätte sie eben mit Fleiß abgerissen“, und: „Sie habe mit allem Fleiß alle Hülff, so sonst ein Mutter thun solle, und erforderlich gewesen, underlassen.“

Darauf wurde die weiter vorgehabte Tortur und das dritte Aufziehen unterlassen und die Angeklagte wieder ins Gefängnis zurückgebracht. „Und mithin der Actus Torturae seine Endtschafft erraicht.“

Am Tage darauf, Donnerstag, den 8. September 1692, vormittags zwischen 8 und 9 Uhr, fand auf dem Rathaus zu Urach, wie gesetzlich vorgesehen, die „Besiebnung“³⁸ statt. Dabei musste die peinlich Angeklagte vor sieben ge-

³⁸ Dem Angeklagten wird vor sieben ehrlichen Männern sein Geständnis, das er unter der Folter gemacht hat, noch einmal verlesen. Siehe Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 2, Sp. 142.

richtlich abgeordneten Zeugen nach 24 Stunden ihr Geständnis wiederholen. Vor dieser Abordnung, bestehend aus dem Bürgermeister Wolfgang Conradt Scholl, den Gerichtsverwandten Heinrich Beckh, Johann Schwarz und Johann Weckerlin und den Ratsverwandten Johann Georg Häußler, Christoph Adam Eyrich und Daniel Braun unter dem Vorsitz des Uracher Vogts Johann Martin Georgii, wurde Agnes Klingenstein zuerst der Vorgang erklärt, dann ihr gestriges Geständnis „punctatim, und von wortt zu wortt außstruckenlich vorgelesen“. Sie bestätigte daraufhin „frei und offen“ ihr Geständnis und beantwortete noch einmal die ihr wieder einzeln gestellten vier Fragen im Wesentlichen wie am Tag zuvor. Nachdem ihr dies abermals getane Geständnis „von puncten zu puncten“ vorgelesen worden war, wurde sie wieder ins Gefängnis zurückgebracht, „und hatte dieselbe in dem Hinaußgehen sehr geweinet, womit auch dieser Besibnungs actus sich endet.“

Zwei Tage später, am Samstag, dem 10. September 1692, wurde der dritte Akt der peinlichen Vernehmung vorgenommen. Ein Hochfürstliches Generalausschreiben vom 23. Juni 1621 schrieb vor, dass dem Verhafteten drei oder vier Tage nach der Besiebnung seine „in der Marter gethane Urgicht“, die er bei der Besiebnung bestätigt hat, vor dem Richter „widerumb vorgehalten“ werden soll. Damit soll beim Verhafteten jeder Zweifel beseitigt werden, dass er bei seinem Geständnis etwas gesagt habe, was ihm selbst Unrecht tut.³⁹ Agnes Klingenstein wurde also an diesem Tag, einem weniger nach der Besiebnung, als in der Verordnung vorgesehen, aus dem Gefängnis aufs Rathaus gebracht. Dort wurde ihr vor den versammelten Malefizrichtern⁴⁰ unter Vorsitz des Vogtes das in der Folter abgelegte Geständnis „ganz beweglich vorgehalten“. Dann wurde sie gefragt, ob sie es wiederholen, „auch ob sie mit Verneinen daß sie ihro dardurch Unrecht gethan habe, erklären werdte“, und schließlich wurde ihr noch einmal das Geständnis vorgelesen. Und als sie alles bejaht hatte, musste sie noch einmal die vier Fragen einzeln beantworten. Sie blieb bei ihrem Eingeständnis, ihr Kind vorsätzlich getötet zu haben, und fügte hinzu, „und reüe sie die gethane Bekanntnuß nicht“. Zuletzt gab sie auf die Frage, wer denn eigentlich der Vater des Kindes sei, die Antwort: „Sie könne einmahl keinen andern alß den Gumpper anzaigen, sie wolle das Heilige Abendmahl darauff empfangen, er seie auch bei die 2 mahl, und zwar 6 wochen nach Jacobi bei ihro gewest. Sie lebe etwann noch zwei oder drei Tag, sie thüe ihme nicht Unrecht, er mög auch fluchen und schwören wie er wolle, und wann sie auch ihr Leben darob retten könnte, könne sie ihn nit darvon absolviren und loßsprechen.“

³⁹ August Ludwig Reyscher (Hrsg): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Teil 2, Bd. 5, Stuttgart 1832, S. 386.

⁴⁰ Richter der hohen Gerichtsbarkeit, zuständig für Rechtsfälle, die Leben, Ehre, Freiheit und Eigentum betrafen.

Danach bat der Anwalt die Richter um Abfassung eines endgültigen Urteils. Und damit war auch dieser „Actus“ beendet.⁴¹

Die „Stabhalter und Urteilssprecher des peinlichen Halsgerichts“ Urach holten sich, bevor sie das Urteil abfassten, wiederum den Rat der Juristen der Universität Tübingen ein. Dazu übersandten sie diesen die Protokolle der peinlichen Befragung. Die Juristen kamen nach deren Überprüfung in ihrem das Verfahren abschließendem Consilium zu dem Schluss, dass „durch diße, der peinlich Beklagten nach ausgestandener tortur, so oft freiwillig widerholte, und confirmirte Bekhandtnus, sowohl das Materiale, alß formale accusati Infanticidii [Anklage des Kindsmords, H. T.], nunmehr seine in rechten und von den Lehrern erforderte richtigkeit erlangt.“ Sie begründen dies mit Zitaten aus Werken der damals berühmten Gelehrten, des Juristen Dionysius Gothofredus (1549–1622)⁴² und des Arztes Paul Amman (1643–1691)⁴³. Daraus folgerten sie, dass demnach weiter nichts übrig bliebe, „alß daß ihr der peinlich Beklagten, die verschuldete Straf dictirt werde, welche nach bißheriger Observanz, dißes unßers Herzogthumbs, die Schwerdtes Straff ist [...].“.

Die in der Peinlichen Halsgerichtsordnung (Carolina) vorgesehenen Strafen Pfählung, Ertränkung und poena cul[lei] (Säckung), bei der die Täterin mit vier Tieren, nämlich mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen in einen ledernen Sack eingenäht und in diesem zusammen mit den Tieren ins Meer oder in einen Fluss geworfen und auf diese Weise hingerichtet wird, seien, so schreiben sie, „zur Verhütung der Seelen Gefähr- und verderblichen desperation gleich wie in vielen andern orthen, also in dem Hochlöblichen Herzogthumb ab- und in desuetudinem [aus der Gewohnheit, Übung, H. T.] kommen, und an deren statt, oberührte poena Gladii [Schwertstrafe] von ohnvordencklicher Zeith dictiret worden.“

Aus den angeführten Gründen könnte daher der Angeklagten Agnes Klingenstein folgendes Urteil „andictiret werden“, das sie, die Juristen, „den rechten und der Sachen Bewandtnus gemäs zu sein erachten, und im Fall selbst tragenden blutrichterlichen Ambts, zu publiciren und exequiren zu lassen, kein Bedenckhen hätten“:

„In Peinlicher Rechtfertigung unßers Gnädigsten Fürsten und Herren Anwaldts, Anklägers an einem, entgegen und wider Agnes Klingensteinin von Pfullingen, puncto Infanticidii Peinlich Beklagten am andern Theil, ist auf Klag, Antwortt, der Peinlich Beklagten Bekandtnus, und all ander Gerichtlich Fürbringen, nach gethanem Rechtsatz, genommenem und gehabtem Rath, mit Urtheil zu recht erkant, daß Peinlich Beklagtin, wegen ihrer began-

⁴¹ Zur Besiebnung und dem letztem Akt der „peinlichen Vernehmung“ siehe HStA Stuttgart A 209 Bü 2009 (wie Anm. 36), verhandelt am 8. September 1692 und den Vorgang vom 10. September 1692 ebd.

⁴² Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 9, S. 448; Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 656 f.

⁴³ Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 1, S. 402.



Das Todesurteil. Dekret der Herzogin Magdalena Sibylla vom 20. September 1692.



Herzogin Magdalena Sibylla (1652–1712), 1677–1693 regierende Herzogin von Württemberg. Kupferstich von 1712.

genen und bekandten Mißhandlung, dem Nachrichter an seine Handt und Band gelüfert von demselben zuer gewöhnlichen Richtstatt geführt, allda ihr zurr wohlverdienten Straff, andern aber zum abscheülichen Exempel, mit dem Schwerdt, vom Leben zum Todt gerichtet werden solle.“⁴⁴

Nun ging es vollends schnell. Der Uracher Vogt schickte am 17. September 1692 das Tübinger Consilium an den Oberrat zusammen mit einem Begleitschreiben direkt an die Herzogin und fragte an, wie er und das Gericht „sich ferner zu verhalten“ haben. Der Oberrat gab am 19. September dazu seine Stellungnahme ab. Er schloss sich ganz der Beurteilung des Falls durch die Tübinger Juristen an und war der „unvorgreiflichen undertänigsten Meinung [...], daß dise Urthel an der Verhafttin behörig zu publiciren sein möchte“. Am 20. September 1692 unterschrieb die Herzoginmutter Magdalena Sibylla das Todesurteil. Es lautet: „Weilen die peinlich Beklagte in dem gefuhrten Proces sowohl des materialis als formalis delicti dergestalt überwiesen, daß sie es nichtmehr ableugnen können, dannenhero auch die Consulenten ihr die Todes Straff zu erkennen, so loßen es der Verwittibten Frau Herzogin Hochfürstliche Durchlaucht auch bei solch Consilio, mit welchem sich die Fürstlichen Oberräthe conformirt, gnädigst benemen, und ist die in der Urthel exprimirte Straff des Schwerds an ihr fordelist zu vollziehen. Decretum Stuttgart den 20. September 1692. Magdalene Sibylle von Hessen“.

Und am selben Tag gaben die Oberräte mit Übersendung des von der Herzoginmutter unterschrieben Urteils dem Uracher Vogt den Befehl: „Du sollst dem Richter bei dir an hand geben, daß gedachte Urthel nunmehr fürwerlich

⁴⁴ HStA Stuttgart A 209 Bü 2009, Beil. 17: Beglaubigte Abschrift des Consiliums vom 16. September 1692 durch den Uracher Stadtschreiber Scholl, 18. September 1692.

publicirt und an der Peinlich Beklagt in ihres inhalts gebührend exequirt [ausgeführt] werde, du aber hast hernach, wie es abgelauffen, underthst. zu berichten, auch über die auffgewandte Unkosten behörigst specificam [besonders] gewöhnlicher maßen einzuschiken [...]“.⁴⁵

Es ist anzunehmen, dass das Urteil bald darauf vollstreckt wurde. In dem Aktenbestand über den Fall Agnes Klingenstein fehlt der dem Uracher Vogt befohlene Bericht über die Vollstreckung und deren Unkosten.⁴⁶

⁴⁵ Ebd., Beil. 16: Schreiben des Vogts an Oberrat und Herzogin, 17. September 1692, Stellungnahme des Oberrats, 19. September 1692, Dekret der Herzogin vom 20. September 1692 und Erlass des Oberrats, 20. September 1692.

⁴⁶ Nach der freundlichen Auskunft des Hauptstaatsarchivs Stuttgart vom 26. 1. 2012 ist der Vollzugsbericht auch an anderer Stelle nicht überliefert.

